



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23. Januar 2019 – Auszug aus Drucksache 18/175 –**

### **Frage Nummer 4 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Ludwig  
Hartmann**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Gesetze stehen der terminlichen Zusammenlegung von Volksentscheiden und Kommunalwahlen an einem Tag entgegen, welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen die gleichzeitige Durchführung von Volksentscheiden und Kommunalwahlen am selben Tag und haben in der Vergangenheit bereits Kommunalwahlen und Volksentscheide am gleichen Datum stattgefunden?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Nach dem seit 01.01.2000 geltenden Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) dürfen am Tag der Abstimmung über einen Volksentscheid keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden. Ausnahmen bedürfen nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Sie können nach Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt keine eigenen Statistiken über allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen oder einzelne Bürgermeister- oder Landratswahlen, die mit Volksentscheiden zusammenfielen. Nach einer vorläufigen Auswertung des Landesamts für Statistik wurden von 1968 bis 2013 in mindestens fünf Landkreisen bzw. kreisfreien Städten und in mindestens 54 kreisangehörigen Gemeinden Landrats-, Oberbürgermeister- oder Bürgermeisterwahlen an Tagen mindestens eines Volksentscheides durchgeführt. Ein Beispiel ist der Volksentscheid „Für echten Nichtraucherschutz!“. Am Tag dieses Volksentscheides, dem 04.07.2010, wurden in vier Landkreisen bzw. kreisfreien Städten sowie in elf kreisangehörigen Gemeinden Landräte, Oberbürgermeister oder Bürgermeister gewählt.